

**7. Änderung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 6.Änderungssatzung vom 17. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 46 die Worte „*und Gerichtsstand*“ angefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kasse ist eine rechtlich unselbständige Versorgungseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover, welche zugleich Mitglied ist.“

b. In Satz 2 werden die Worte „*Anstaltsvermögen (Kassenvermögen)*“ durch das Wort „*Kassenvermögen*“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„¹Die Leitung, deren ständige Stellvertretung, die Geschäftsführung und deren Stellvertretung haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ²Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

4. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

6. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

7. In § 19 Abs. 1 Buchstabe j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“ ersetzt.

8. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“

9. In § 36 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG“ ersetzt.

10. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“

11. In § 42 Abs. 4 Buchstabe d werden die Worte „entrichteten Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61)“ durch die Worte „entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerstV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage“ ersetzt.

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a. Der Überschrift werden die Worte „und Gerichtsstand“ angefügt.

b. Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Hannover.“

(4) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

13. Dem § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung,“.

14. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

15. In § 60 wird Absatz 3 aufgehoben.

16. In § 68 Abs. 2 werden die Worte *„Zuteilung der Überschüsse“* durch das Wort *„Überschussbeteiligung“* ersetzt.

17. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“

b. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c. In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort *„werden“* das Wort *„insoweit“* eingefügt.

18. Dem § 72 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

19. In § 73 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe *„Abs. 4“* durch die Angabe *„Abs. 3“* ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- a) § 1 Nr. 7, 8, 10, 11 und 17 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Juni 2006,
- c) § 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und
- d) § 1 Nr. 1, 5, 12 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2008

in Kraft.